

**Spezielle Bedingungen
„Classic-Yacht-Deckung“
für das K.u.k. Yacht-Geschwader
Segeltraditionsverein**

1. Versicherungsgrundlagen:

- Grundlage bilden beiliegende „Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen 1991“.
- Mitversichert gelten das Regattarisiko sowie Vandalismus-Schäden.
- Berge- bzw. Wrackbeseitigungskosten sind mit bis zu 20 % der Versicherungssumme mitversichert.

2. Regelung des Versicherungswertes

- Als Versicherungswert gilt eine „fixe Taxe“ (im Sinne des § 57 des Versicherungsvertragsgesetzes) gemäß Kostenschätzung als vereinbart.
- Die „fixe Taxe“ entspricht dem Wiederbeschaffungswert bzw. dem Neuanfertigungswert eines äquivalenten Bootes.
- Der Einwand einer Unterversicherung wird nicht erhoben. Es kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, da die Taxe jährlich dem wirklichen Versicherungswert angepasst wird.
- Bei Vertragsabschluss ist daher eine entsprechende Kostenschätzung für den Neubau des zu versichernden Bootes beizubringen.
- Im Reparaturfall wird der Entschädigungsbetrag ohne Abzüge „neu für alt“ vergütet.

3. Geltungsbereich

- Österreich inkl. gesamter Boden- u. Neusiedlersee.
- Erfasst sind die Risikobereiche Sommerlager (Stegliegeplatz bzw. Boje, Bojenliegeplatz), Winterlager, Transport, Kranen und Segeln.
- Im Falle von Fahrten zu Regatten außerhalb Österreichs ist dies dem Versicherer rechtzeitig anzuzeigen, worauf dieser kurzfristig Deckung bestätigen kann. Es gelangt hierfür eine einvernehmlich zu vereinbarende Zulageprämie zur Anrechnung.

4. Prämiensätze

- Die Jahresprämie wird berechnet von der „fixen Taxe“ gem. o. a. Punkt 2 und beträgt 0,5 %
- Diesen Prämiensätzen ist noch die gesetzliche Versicherungssteuer von dzt. 11 % zuzuschlagen.
- Der Selbstbehalt pro Schaden beträgt € 500.--

5. Schadenfreiheitsrabatt

- Im unter Punkt 4 angeführten Prämiensatz ist ein Schadenfreiheitsrabatt in der Höhe von 40 % bereits berücksichtigt.
- Wenn Schäden gemeldet werden, für die der Versicherer Entschädigungsleistungen erbringt oder Rückstellungen bildet, so reduziert sich der Bonus ab dem nächsten Versicherungsjahr um jeweils 10 % der Grundprämie pro Schaden.
- Nach jedem bei UNIQA schadenfrei verlaufenen Versicherungsjahr erhöht sich der Bonus wieder um 10 % bezogen auf die Grundprämie, jedoch bis maximal 40 %.
- Nach vier bei UNIQA schadenfrei verlaufenen Versicherungsjahren wird auf eine Rückstufung des Bonus beim ersten Schaden verzichtet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsschutz nicht länger als 12 Monate unterbrochen wurde.
- Dieser Rabatt findet keine Anwendung bei einmaligen Zulageprämien sowie bei Verträgen mit einer Versicherungssumme von weniger als € 10.000.--

Beilage: „Allgemeine Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen 1991“